

1 IR-02

2 Antragsteller: ASJ NRW

3

4 **Stoff reduzieren, Grundlagen stärken, soziale Schief-
5 la-ge beenden – für eine echte Reform der Jurist*innen-
6 ausbildung**

7

8 Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, die folgen-
9 den Forderungen für eine echte Reform der Jurist*innen-
10 nenausbildung gegenüber der Landesregierung und im
11 Landtag zu vertreten und eine etwaige Zustimmung zu
12 einer Reform an einer Realisierung dieser Forderungen
13 zu messen.

14

15 **I) Studium**

16 1. Stoff reduzieren: Eine Verschlankung des Pflicht-
17 fachstoffes ist unabdingbar, um eine vertiefte Aus-
18 einandersetzung mit dem Stoff zu ermöglichen
19 und gleichzeitig die „Studierbarkeit“ des Faches
20 zu erhalten. Auch die Reform des JAG 2013 hat
21 in der Praxis hier zu keinem durchschlagenden
22 Erfolg geführt. Neben einer Reduzierung der ge-
23 prüften Materien und zentraler Fokussierung der
24 grundständigen Studieninhalte auf den Examens-
25 stoff erscheint ebenfalls angezeigt, dass auch in
26 den Kernmaterien eine detaillierte Kenntnis von un-
27 terschiedlichen Auslegungsergebnissen, Gerichts-
28 urteilen („Meinungsstreitigkeiten“) nicht verlangt
29 und stattdessen das Strukturverständnis und meth-
30 odische Kompetenzen verstärkt gefördert wer-
31 den. Statt „Rennfahrer Klausuren“, die vor allem auf
32 ein schnelles Abspulen auswendig gelernten Wis-
33 sens ohne vertieftes Verständnis abzielen, sollte
34 verlangt werden, dass die Hintergründe abgeprüf-
35 ter dogmatischer Streitigkeiten verstanden und er-
36 läutert werden können. Hierzu bedarf es nicht
37 nur einer Reduktion des Pflichtfachstoffes, sondern
38 auch des Umfangs der Examensklausuren, um ei-
39 ne tiefgehende Argumentation zu einzelnen Proble-
40 men zu ermöglichen.

41 2. Praxisnähe auch in der Prüfung: Während des Studi-
42 ums und in der Prüfung zum Ersten Staatsexamen
43 sind Kommentierungen, Markierungen, Querver-
44 weise oder Griffregister in Gesetzestexten zu er-
45 lauben, um die Arbeit mit und am Gesetz als Kern
46 juristischer Arbeit zu stärken. Überdies sind Hand-
47 kommentaren, die im Zweiten Staatsexamen be-
48 reits erlaubt sind, auch im Ersten Staatsexamen zu-
49 zulassen. Angesichts der Bedeutung von Handkom-
50 mentaren in der Praxis entbehrt es jeden Sinns,
51 sie im Ersten Staatsexamen nicht zuzulassen. Dar-
52 über hinaus kann eine Zulassung von Handkom-
53 mentaren die Prüflinge darin unterstützen, sich we-
54 niger auf das Auswendiglernen bestimmter Defini-
55 tionen, Streitigkeiten oder Urteile zu konzentrieren
56 und Methodik und Argumentationstechnik in den
57 Vordergrund zu stellen.

58 3. Wissenschaftlichkeit statt Rechtstechnokratie: Das
59 Studium in seiner aktuellen Ausrichtung kann nur

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme in der Fassung der Antragskommission

Ersetze Zeilen 8-13 durch: Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, sobald im Rahmen der Beratung über eine Reform der Jurist*innenausbildung eine Gesetzesentwurf eingebracht wird, mit der AsJ auf Grundlage der dann vorliegenden Gesetzes und des vorliegenden Antrags Rücksprache zu halten.

60 begrenzt als wissenschaftlich bezeichnet werden,
 61 wenn unter Wissenschaftlichkeit auch die Kennt-
 62 nis von und die Reflexion über Methoden ver-
 63 standen wird. Vermittelt und geprüft werden soll-
 64 ten Grundkenntnisse der Rechtsgeschichte, eine Re-
 65 flexion über Möglichkeit und Grenzen der juris-
 66 tischen Methodik sowie die vertiefte Behandlung
 67 grundlegender rechtsphilosophischer Fragen. Hin-
 68 zu kommen Grundlagen der Rechtssoziologie, um
 69 das Rechtssystem und die Rechtspraxis auch von ein-
 70 em externen Standpunkt – kritisch – zu betrach-
 71 ten und sich ein realistisches Bild von der Steue-
 72 rungsfähigkeit des Rechts zu machen. Insbesonde-
 73 re Kenntnisse über die Pervertierung des Rechts
 74 im Nationalsozialismus müssen vermittelt werden.
 75 Dabei darf es allerdings nicht nur um historische
 76 Faktenkenntnis gehen, sondern es muss ein kriti-
 77 sches methodisches Bewusstsein für die Struktur-
 78 merkmale von rechtsstaatlichem Recht und rechts-
 79 staatswidrigem Unrecht vermittelt werden. Grund-
 80 lagenwissen muss sowohl in die bestehenden Vor-
 81 lesungen integriert als auch weiter in eigenen Ver-
 82 anstaltungen vermittelt und zum examensrelevan-
 83 ten Prüfungsstoff gehören. Besonders das 2003 ein-
 84 geführte Schwerpunktstudium hat sich bewährt,
 85 um mit fortgeschrittenen Studierenden in kleine-
 86 ren Gruppen die juristische Methodik und Grundla-
 87 genkenntnis sowie insbesondere das wissenschaft-
 88 liche Arbeiten einzuüben und zu vertiefen. Der
 89 Schwerpunkt ist daher als wesentlicher Aspekt ein-
 90 er rechtswissenschaftlichen Ausbildung beizubeh-
 91 alten. In Kombination mit einem verschlankten
 92 Pflichtfachstoff kann ein vertiefter Schwerpunkt
 93 maßgeblich dazu beitragen, den Fokus vom Aus-
 94 wendiglernen bestimmter Fallkonstellationen hin
 95 zu exemplarischer, methodenbasierter Arbeit zu
 96 lenken. Der Schwerpunkt sollte daher – entgegen
 97 der Position der Justizministerkonferenz, die leider
 98 auch mit der Stimme Nordrhein-Westfalens zustan-
 99 de kam – in Umfang und Wertigkeit erhalten blei-
 100 ben. Der Inhalt der Schwerpunktthemen kann und
 101 sollte dabei neben Methodik auch aktuelle Themen
 102 einbeziehen. Schwerpunktveranstaltungen in den
 103 Bereichen Legal Tech, Medien-, Internet- und Daten-
 104 schutzrecht oder auch im europäischen und inter-
 105 nationalen Recht sollten aufgrund ihrer besonderen
 106 Relevanz ausgebaut werden.

107 4. Unterschiedliche Kompetenzen fördern – für Wis-
 108 senschaft und Praxis: Die Forderung nach mehr Pra-
 109 xisbezug ist ambivalent, weil damit auch eine Ab-
 110 kehr von wissenschaftlicher Fundierung gemeint
 111 sein könnte. Dies ist jedoch nicht das Ziel: Vielmehr
 112 geht es richtig verstanden um die Förderung von
 113 Kompetenzen über die bloße Falllösung hinaus –
 114 sowohl im Rahmen des Pflichtfachstoffes als auch
 115 im Rahmen von freiwilligen Zusatzangeboten. Hier
 116 kommen zum Beispiel Simulationen von Verfah-
 117 ren („Moot-Courts“), Rechtsberatung unter fachli-

118 cher Anleitung („Law Clinics“), rechtsgestaltende
 119 Aufgabenstellungen oder Themenvorträge in Be-
 120 tracht. Diese Methoden schaffen einen für die wis-
 121 senschaftliche Reflexion hilfreichen Perspektiven-
 122 wechsel im Studium und fördern zudem Kompeten-
 123 zen, die in der späteren beruflichen Praxis hilfreich
 124 sind. Nicht zuletzt fördern unterschiedliche und in-
 125 teraktive Veranstaltungsformate auch die Freude
 126 am Studieren.

127 5. Betreuung während des Studiums: Wir fordern eine
 128 bessere Beratung der Studierenden bei der Planung
 129 ihres Studiums und möglicher Alternativen. So hat
 130 der Hochschulgesetzgeber in NRW für Bachelor-
 131 und Masterstudiengänge reagiert und in § 58a HG
 132 NRW die Fachstudienberatung sowie die sog. Stu-
 133 dienverlaufsvereinbarung eingeführt. Nach der Ge-
 134 setzesbegründung soll die Studienberatung bzw.
 135 die Studienverlaufsvereinbarung mit dem jeweils
 136 betroffenen Studierenden Orientierung im Studium
 137 verschaffen und ihm die Gelegenheit bieten, das
 138 Studium erfolgreich abzuschließen. Diese Studien-
 139 verlaufsvereinbarungen sind so konzipiert, dass sie
 140 die Umstände des Einzelfalls, etwa die Erwerbstät-
 141 tigkeit, die Erziehungs- oder Pflegeverantwortung,
 142 das Engagement oder den Umstand einer chroni-
 143 schen Erkrankung oder Behinderung des Studieren-
 144 den, angemessen Rechnung tragen sollen. So begrü-
 145 ßenswert die Ausweitung von Beratungsmöglich-
 146 keiten ist, so klar lehnen wir verpflichtende Studi-
 147 enberatungen als Einschränkung der akademischen
 148 Freiheit ab. Auch wenn die Nichteinhaltung des Stu-
 149 dienverlaufsvereinbarung keine Rechtsfolgen vor-
 150 sieht, so ist alleine die obligatorische Beratungs-
 151 pflicht eine Abkehr vom Bild mündiger Studieren-
 152 der.

153 6. Bachelor für universitären Teil: Bereits mit dem Ab-
 154 schluss des universitären Grundstudiums und des
 155 Schwerpunktes haben die Studierenden gezeigt,
 156 Grundzüge des juristischen Handwerks zu beherr-
 157 schen. Für den Abschluss dieser Studienteile ist da-
 158 her der akademische Grad eines Bachelors zu ver-
 159 leihen. Entsprechende Planungen existieren bereits
 160 seitens der Fakultäten in Bochum und Münster,
 161 werden aber derzeit leider von den Ministerien der
 162 Justiz, für Wissenschaft und des Innern blockiert.
 163 Diese Blockadehaltung sollte gebrochen und den
 164 Fakultäten die entsprechende Gestaltungsmöglich-
 165 keit zur Verfügung gestellt werden. Ein solcher Ab-
 166 schluss kann das Studium attraktiver machen, in-
 167 dem er dem Examen seinen Charakter als „Alles-
 168 oder-nichts“-Prüfung nimmt. Er honoriert die be-
 169 reits vor dem Examen erbrachten Leistungen und
 170 kann auch einen Ausweg für die volkswirtschaftli-
 171 chen Schäden hohe Abbrecherquoten im Jurastu-
 172 dium schaffen: So gibt es genügend Studierende,
 173 die bereits vor der Examensprüfung wissen, kei-
 174 nen „klassischen“ juristischen Beruf ergreifen zu
 175 wollen, sondern während ihres Studiums vielfälti-

- 176 ge andere Berufswünsche entwickelt haben. Die-
 177 sen Studierenden sollte die Freiheit gegeben wer-
 178 den, mit einem anschließenden Masterstudium, et-
 179 wa im Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht, direkt den
 180 von ihnen gewählten Beruf anzustreben, ohne zu-
 181 vor das Examen absolvieren zu müssen. So wird
 182 auch eine Vergleichbarkeit zu anderen Studiengän-
 183 gen geschaffen, die ebenfalls in der mittleren Phase
 184 des Studiums einen Bachelorabschluss gewährleis-
 185 ten und eine weitere Orientierung für einen Master
 186 ermöglichen. Die Orientierung hin zum juristischen
 187 Staatsexamen als Masteräquivalent sollte gleich-
 188 wohl weiterhin das Ziel des Studiums darstellen. Ei-
 189 ne generelle Umstellung des juristischen Studiums
 190 auf das Bachelor-/Master-System wird ausdrücklich
 191 nicht gefordert.
- 192 7. Verbesserungsversuch für alle: Der Verbesserungs-
 193 versuch muss allen Studierenden unabhängig von
 194 der Studiendauer offenstehen. Das ohnehin frag-
 195 würdige Ziel, Studierende durch den Freischuss zu-
 196 lasten der Qualität zu einer kürzeren Studienzeit
 197 zu bewegen, sollte nicht das Leitbild der Juristen-
 198 ausbildung sein. Andere Bundesländer haben den
 199 Freischuss bereits von der Studiendauer gelockert,
 200 sodass die Chancengleichheit für die Studierenden
 201 aus NRW den Freischuss ebenfalls gebietet. Daher
 202 ist es ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, dass
 203 auch Studierende, die sich neben ihrem Studium
 204 noch ihren Lebensunterhalt verdienen müssen und
 205 daher mehr Zeit benötigen, in den Genuss des Ver-
 206 besserungsversuches kommen.
- 207 8. Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit: Die Möglich-
 208 keit der Abschichtung wurde leider nur in den Län-
 209 dern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen um-
 210 gesetzt, während sie in anderen Bundesländern un-
 211 beachtet blieb. Gleichwohl schafft sie für die Stu-
 212 dierenden die Möglichkeit, sich im Examen stärker
 213 auf die einzelnen Bereiche zu spezialisieren, zudem
 214 haben einzelne nordrhein-westfälische Universitä-
 215 ten auch ihre Studienverläufe auf die Abschichtung
 216 ausgerichtet. Sie ist daher sowohl für Studierende
 217 als auch für die Fakultäten fest in der Ausbildung in
 218 Nordrhein-Westfalen angekommen und sollte bei-
 219 behalten werden. Das Leitbild des Einheitsjuristen
 220 bleibt bereits dadurch gewahrt, dass die Querbe-
 221 züge zwischen den Rechtsgebieten einen wichtigen
 222 Teil der Examensklausuren bilden und mündliche
 223 Prüfung sowie das zweite Staatsexamen ohnehin in
 224 allen Fächern erfolgen.
- 225 9. Kindererziehung anerkennen: Das Engagement von
 226 Personen, die mit Kindern ihren Studienabschluss
 227 verfolgen, sollte hinreichend honoriert und die Ver-
 228 einbarung von Kind und Studium gesteigert wer-
 229 den. Ein Hindernis schafft hier allerdings bereits
 230 das JAG NRW, das derzeit Freisemester nur für die
 231 Mutterschutzzeit zulässt (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3
 232 Satz 1). Anders als in sonstigen Berufen ist eine El-
 233 ternzeit für Jurastudierende nach dem JAG NRW

234 nicht vorgesehen. In anderen Bundesländern ist ei-
 235 ne Berücksichtigung der Elternzeit bereits vorgese-
 236 hen, zur besseren Vereinbarkeit von Studium und
 237 Familie sollte sie auch in Nordrhein-Westfalen er-
 238 möglicht werden.

239 10. Qualifikation der Prüfer: Da das erste Staats-
 240 examen das Universitätsstudium abschließt,
 241 sollte § 14 JAG ernst genommen und die Prüfe-
 242 rinnen und Prüfer der schriftlichen mindestens
 243 zur Hälfte aus Hochschullehrern, außerplanmä-
 244 ßigen Professoren o. Privatdozenten bestehen.
 245 Dies wurde auch jüngst durch das OVG Münster
 246 bestätigt ([https://www.lto.de/recht/studium-
 247 referendariat/s/examen-jurastudentin-erfolg-
 248 ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-
 249 entsprechen-nicht-den-anforderungen/](https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/examen-jurastudentin-erfolg-ovg-klausurenstreit-durchgefallen-pruefer-entsprechen-nicht-den-anforderungen/)). In
 250 der gegenwärtigen Prüfungspraxis prüfen im
 251 ersten Staatsexamen, sowohl bei der Bewertung
 252 der Klausuren als auch in der mündlichen Prüfung,
 253 immer weniger Hochschullehrer. Es sollte sogar er-
 254 wogen werden, § 14 Abs. 2 JAG als Muss-Vorschrift
 255 mit einer Ausnahmeklausel umzuformulieren,
 256 um das intendierte Ermessen noch klarer zu ma-
 257 chen (Etwa: „(2) Eine der Prüferinnen oder einer
 258 der Prüfer muss dem Personenkreis des [http :
 259 //www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizp
 260 ortal_nrw.cgi?t=160093505479367892&sessi
 261 onID=743791656881737384&source=link&highl
 262 ighting=off&templateID=document&chosenInd
 263 ex=Dummy_nv_68&xid=167041,5#jurabs_2](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=160093505479367892&sessionID=743791656881737384&source=link&highlighting=off&templateID=document&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=167041,5#jurabs_2) ange-
 264 hören. In Ausnahmefällen darf davon abgewichen
 265 werden.“).

266

267 **II) Referendariat**

268 1. Ausbilder entlasten: Die Ausbilder sind stärker zu
 269 entlasten, z.B. durch Verringerung der Eingänge im
 270 Dezernat, damit sie sich verstärkt der Ausbildung
 271 der Referendare und der Leitung von Arbeitsge-
 272 meinschaften widmen können.

273 2. Begrenzung des Klausurumfangs: Der Klausurum-
 274 fang ist zu begrenzen durch schlankere Aktenaus-
 275 züge und die Vorlage von Briefbögen, die Formalia
 276 wie z.B. Anschrift, Rubrum usw. bereits beinhalten.
 277 Letzteres ist praxisnah, da auch Praktiker mit vorge-
 278 fertigten Vordrucken/Briefbögen arbeiten. Ein Aus-
 279 wendiglernen dieser Formalia hat keine Aussage-
 280 kraft über die Kompetenz des Prüflings, daher sollte
 281 dies für die Prüfung selbst irrelevant sein.

282 3. Qualifikation der Prüfer: Prüfer sollten ausschließt
 283 aus der Praxis kommen, da das Zweite Examen ein
 284 Praxisexamen ist.

285 4. Drei reguläre Versuche: Oft hängt das Misslingen
 286 des Zweiten Examens mit der persönlichen Situa-
 287 tion (Familiengründung, Versagensängste, Krank-
 288 heit, finanzielle und strukturelle Probleme) zusam-
 289 men. Deshalb fordern wir, den dritten „Gnadenver-
 290 such“ zu einer regulären Möglichkeit zu machen, die
 291 allen Prüflingen gewährt wird.

292

293

III) Generelle Forderungen

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

1. Chancengleichheit in den Prüfungen: In jeder mündlichen Prüfungskommission sollte mindestens eine Frau vertreten sein. So ist statistisch anhand einer Studie des LJPA NRW (abrufbar unter https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/benotung_staetliche_juristische_pruefungen/180331-v_fin-Abschlussberi) nachweisbar, dass Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Mitprüflingen eine 6% geringere Chance haben, die nächsthöhere Notenstufe zu erreichen, sofern die Prüfungskommission nur aus Männern besteht (S. 20). Bei Personen mit Migrationshintergrund weist die Studie signifikant schlechtere Noten im Vergleich zu „biodeutschen“ Kommilitonen auf (S. 23 f.), geht allerdings wegen zu geringer Vergleichswerte nicht auf die Möglichkeit einer Besetzung der Prüfungskommission mit Personen mit Migrationshintergrund ein. Gleichwohl liegt der Verdacht eines ähnlichen statistischen Effekts nahe, sodass im Fall von Prüflingen mit Migrationshintergrund auch Prüfer mit Migrationshintergrund der Kommission angehören sollten. LJPA und Justizprüfungsämter sollten hierzu Frauen und Personen mit Migrationshintergrund gezielt motivieren, die Tätigkeit als Prüfer wahrzunehmen. In der Praxis zeigt sich zudem, dass Prüfungen mit sechs Prüflingen sowohl für Prüfer als auch für Prüflinge mit erheblichen Strapazen verbunden sind, zumal auf beiden Seiten nach einer gewissen Zeitdauer naturgemäß die Aufmerksamkeitsspanne nachlässt und somit schlechtere Leistungen entstehen. Die Berichte aus der Praxis sollten hier berücksichtigt und die Maximalgröße für eine mündliche Prüfung in § 15 Abs. 1 Satz 3 JAG NRW auf ein „Muss“ von fünf Personen reduziert werden.
2. Blindkorrektur: Hinsichtlich der Bewertung von Aufsichtsarbeiten in den Staatsprüfungen muss § 14 Abs. 1 JAG NRW (der gem. § 54 für die zweite Staatsprüfung entsprechend gilt) dahingehend ergänzt werden, dass beide Korrekturen „blind“ erfolgen, der Zweitkorrektor also nicht bereits vor seiner Korrektur auf Anmerkungen und Bewertung des Erstkorrektors zugreifen kann. Hier zeigt die bisherige Praxis, dass Zweitkorrektoren sich in vielen Fällen darauf beschränken, sich dem Erstkorrektor anzuschließen, ohne ausführliche eigene Stellungnahme zu verfassen. Durch eine „blinde“ Zweitkorrektur würde eine (unterschwellige) Beeinflussung durch den Erstkorrektor von vornherein vermieden. Nachdem langfristig ohnehin eine Umstellung auf eine elektronische Anfertigung der Prüfungsarbeiten zu erwarten ist, wäre diese Korrekturpraxis ab diesem Zeitpunkt zugleich kaum mit erhöhtem Aufsatzliche Aufwand verbunden. Auch bis dahin erscheint der zusätzliche Aufwand – bestehend in der Anfertigung

350 von Scans bzw. Kopien – jedoch gerechtfertigt an-
351 gesichts der enormen Bedeutung der juristischen
352 Staatsprüfungen für den beruflichen Werdegang
353 der Absolventen. Zugleich würde es die damit ver-
354 bundene „Dopplung“ der angefertigten Aufsichts-
355 arbeiten nahezu ausschließen, dass Arbeiten auf-
356 grund von Schwierigkeiten beim Postversand o.ä.
357 unwiederbringlich verloren gehen.